

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1998

Geschäftszahl

97/07/0206

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/14 93/07/0091 3

Stammrechtssatz

Rechtmäßig geübte Wassernutzungen iSd § 12 Abs 2 WRG sind über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG aufrechterhaltene (§ 142 WRG) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte Wasserbenutzungsrechte (Hinweis

Raschauer, Wasserrecht, Randziffer 3 zu § 12).